

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **67 (1925)**

Heft 21

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gleichzeitig mit dem hohen Fieber (bis 43° C.) traten regelmässig entweder Erregungs- oder Abstumpfungerscheinungen, in verschiedenen Graden ausgeprägt, auf, zudem stets augenfälliges Muskelzittern, Mattigkeit und allgemeine Schwäche. Die Tiere zeigten auch glotzenden Blick und beklommenen Atem. Sie stunden oder lagen mit angelehnten oder aufgestütztem Kopfe und verharrten in dieser Stellung, die dem Bilde des Milchfiebers täuschend ähnlich sah, wie die Bilder zeigen. Nach dem Verfasser ist noch erwähnenswert der schwankende Gang und das Verharren in einer unnatürlichen, gespreizten Haltung der Brustgliedmassen und das Sinken der Körperwärme unter die Norm.

Nach Abheilung der aphthösen Geschwüre blieben noch augenfällige Störungen zurück, die eine grosse Übereinstimmung mit den Erscheinungen einer gestörten Innervation darbieten, ohne dass dabei Anzeichen eines primären örtlichen Leidens vorhanden waren. Diese Erscheinungen hätten der stillen Wut, dem Milchfieber und Coenurus zugerechnet werden können, wenn nicht das Vorhandensein der Seuche auf die Ansiedlung und Wirkung des Virus im Bereiche des Zentralnervensystems hingewiesen hätte.

Mit der genauen Prüfung des Zerlegungsbefundes konnte T. stärkere Durchfeuchtung des Gehirnes und eine vermehrte Flüssigkeitsmenge in den Gehirnräumen, sowie stärkere Füllung der Gefässe der Dura wahrnehmen. Die Gehirnssubstanz war mit kleinen flohstichähnlichen Blutpunkten besetzt. Durch das Hervorrufen des typischen Krankheitsbildes der Seuche durch Einverleibung des aus dem Gehirn stammenden Materiales wurde das Vorhandensein des Krankheitserregers im Gehirn gesichert. Es muss somit als ursächliches Moment der komatösen Form der Blasenseuche die Einwanderung des Virus in das Gehirn betrachtet werden. Erwähnenswert ist noch, dass nach den Beobachtungen des Verfassers der im Gehirn deponierte Krankheitserreger virulent bleibt, auch nachdem das Blut bereits seine Virulenz eingebüsst hat. Dr. Giovanoli.

Verschiedenes.

Die Schweizerische Ärzte-Krankenkasse.¹⁾

Es ist mir vom Vorstand der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte der Auftrag geworden, Ihnen über das Wesen, die Zwecke und Ziele, sowie die Organisation der Schweizerischen Ärzte-Krankenkasse Aufschluss zu geben, welchem Mandate ich mich mit möglichster Kürze hiemit entledigen will. Dabei ist es mir ein Bedürfnis, den Mitgliedern des Vorstandes dieser ärztlichen Wohlfahrtsinstitution, den Herren Dr. med. Jung und Dr. med. Wiget in St. Gallen, die mir in liebenswürdiger Weise mit

¹⁾ Referat, gehalten an der ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte in Bern, 1925.

ihren wertvollen Aufschlüssen zur Hand gingen und mir durch Überlassung von Statuten und Jahresberichten Einblick in das Wesen und den Mechanismus der Krankenkasse gewährten, auch an dieser Stelle den herzlichsten Dank auszusprechen.

In meinem Referate über „Aktuelle Standesfragen“, gehalten 1922 anlässlich der Jahresversammlung unserer Gesellschaft in St. Gallen, habe ich darauf hingewiesen, dass zum Aufstieg und zur Konsolidierung unseres Standes und Berufes nicht allein die akademische Gleichstellung mit den anderen wissenschaftlichen Berufsarten, wie sie durch die sogenannte „Grosse Maturität“, die Fakultätsstellung und das tierärztliche Promotionsrecht bedingt wurde, vonnöten ist, sondern auch die Ausgestaltung unseres Berufes durch Kultivierung uns ureigener, mehr oder weniger unbebauter, brachliegender Gebiete, vornehmlich aber durch Ausbau des Veterinärwesens nach der wirtschaftlichen und sozialen Seite hin. Die erstere, die wirtschaftliche Richtung, ist seit einem Jahre angebahnt durch die mit dem schweizerischen Ärztesyndikat abgeschlossene Interessengemeinschaft, die einen verbilligten, auf alle Fälle der jeweiligen Marktlage entsprechenden Ankauf der tierärztlichen Bedarfsartikel gewährleistet und anderseits beim Abschluss beruflicher Haftpflicht-, Unfall- und Lebensversicherungen wesentliche Begünstigungen einräumt. Durch die Tatsache, dass letztes Jahr beide Ärztekammern einstimmig den Anschluss an das Syndikat beschlossen haben, ist die Notwendigkeit und Lebensfähigkeit dieser Organisation für den Arzt bewiesen. Ob diese Notwendigkeit auch für den praktizierenden Tierarzt gilt, kann für denjenigen, der mit beiden Füßen in der Praxis steht und einen vorurteilslosen Blick hat, der ihn die Dinge und Verhältnisse angesichts der immer noch steigenden Berufsüberfüllung einerseits und dem Rückgang grosser Arbeitsgebiete anderseits im richtigen Lichte sehen lässt, nicht zweifelhaft sein. Übrigens spricht die heute schon vielverheissende Entwicklung dieser Interessengemeinschaft in ihrem kaum acht Monate langen Bestehen eine beredte Sprache. An Ihnen, meine Herren, ist es, das Syndikat, die wirtschaftliche Auswirkung unseres Berufslebens, zu fördern und auszubauen; der Nutzen und Segen dieser Interessenverbindung wird sich sicher bald für den einzelnen wie für die Gesamtheit bemerkbar machen. Dess dürfen sich auch die Pessimisten und gewohnheitsmässigen Nörgler versichert sein! Der Sprechende aber fühlt sich glücklich, durch seine Initiative den Impuls zu dieser Interessenverbindung mit dem schweizerischen Ärztesyndikat gegeben zu haben, und in deren sichtbarer Entwicklung und Gedeihen liegt die Befriedigung und Anerkennung für meine spätern einleitenden und ausbauenden Arbeiten.

So wert- und bedeutungsvoll also nach unserer und heute auch weiterer Kreise Ansicht die Interessenverbindung unserer Gesellschaft mit dem Ärztesyndikat für das Berufsleben des Tierarztes ist und somit in erster Linie Gegenwartswert besitzt, so wichtig ist für ihn die Ausgestaltung des Veterinärwesens nach der sozialen

Seite hin. Diese besitzt für ihn Zukunftswert. Sie bedeutet also nichts weniger als die Sorge für alte und kranke Tage. Über ihren ethischen Wert für den einzelnen und besonders für dessen Familie zu reden, halte ich hier für überflüssig; dafür spricht das Leben eine zu überzeugungsreiche Sprache. Nur ein Wort aber über die Aussichten des Weges, auf welchem diese Sorge um die Zukunft befriedigt werden kann. War es früher eher möglich, durch Fleiss und Sparsamkeit für die alten und kranken Tage zu sorgen, so sind heute bei den total veränderten Lebens- und Berufsverhältnissen die wenigsten praktizierenden Tierärzte imstande, aus eigener Tätigkeit heraus in diesem Sinne für sich und ihre Familie zu sorgen. Das wollen wir ehrlich und offen eingestehen, es hat doch sicher keinen Wert, Vogelstrausspolitik zu treiben! Übrigens befinden wir uns auch diesbezüglich mit einem Grossteil der Ärzte in guter Gesellschaft. Wohl besitzen wir in der Hilfskasse unserer Gesellschaft ein Institut, das loyal bei seinen Mitgliedern, ja sogar in liberaler Weise bei Nichtmitgliedern eingetretene Not durch ein- bis mehrmalige Subsidien zu lindern sucht. Aber für Zeiten längerdauernder Krankheit und daraus resultierender Arbeitsunfähigkeit ist für uns Tierärzte bis heute noch nicht gesorgt. Doch lesen wir in den Annalen unserer Gesellschaft, die für unsern Stand schon so viel Bahnbrechendes geschaffen hat, dass weitsichtige Männer die Anregung betreffend Schaffung einer Krankenkasse bzw. Krankenversicherung gemacht haben. Aber stets blieben die Bestrebungen in den Anfängen stecken, wohl aus der gewonnenen Überzeugung heraus, dass wir numerisch und finanziell zu schwach sind, ein solches Werk zu schaffen. Da war auch in diesem Falle das Dichterwort von Altmeister Goethe unser Wegweiser, das sagt:

Immer strebe zum Ganzen!

Und kannst du selbst kein Ganzes werden,

Als dienendes Glied schliess einem Ganzen dich an.

Und dieses Ganze, dem wir uns zur Verwirklichung unserer diesbezüglichen Wünsche und Bestrebungen anschliessen möchten, ist die Schweizerische Ärzte-Krankenkasse. Ihr sich anzugliedern, besteht heute die Möglichkeit, das darf ich Sie versichern.

Geschichtliches. Die Wiege dieses ärztlichen Wohlfahrtsinstitutes stand in der Ostschweiz, wo heute noch die Verwaltung sich befindet. Es wurde im Jahre 1899 durch einige dortige Ärzte gegründet, denen das Wohl und Wehe ihres Standes am Herzen lag. Impuls und Vorbild wurde den Initianten eine französische Ärztekrankenkasse im Seinedepartement, dessen Gründer, Dr. med. Gallet, den Versicherungsgedanken in die verblüffend einfache Formel kleidete: „Donnez moi dix francs par mois et je vous donne dix francs par jour.“ Sie wurde auch zum Fundament der neuen Gründung in der Schweiz. Im ersten Aufruf hiess es, „dass die Krankenkasse ein Institut werden solle, welches ohne Rücksicht auf kurzdauernde Krankheit diejenigen Kollegen unterstützen soll, welchen das Schicksal das Glück der Gesundheit für längere Zeit

oder vielleicht zeitlebens vorenthält“. Wahrhaftig eine hohe ethische Auffassung des Versicherungsgedankens!

Wesen der Krankenkasse. Es handelt sich also um eine ausdrückliche Kranken- und Invaliditätsversicherung, die auf den vorsichtigsten versicherungsmathematischen Grundlagen basiert, die seinerzeit von dem anerkannten Versicherungsmathematiker Prof. Kinkelin sel. in Basel aufgestellt wurden und die sich in der 25jährigen Entwicklung des Instituts bewährt haben, indem niemals Nachschüsse notwendig wurden. Die regelmässige versicherungstechnische Überprüfung seitens Prof. Renfers hat die absolute Zuverlässigkeit des Unternehmens festgestellt, das heute über ein sehr namhaftes Vermögen verfügt.

Die anfängliche Mitgliederzahl war 118, heute 1190, wovon 1078 Ärzte und 112 Zahnärzte, also 40% der Schweizer Ärzte, eine schöne Zahl, wenn Sie bedenken, dass nur bei der Gründung während einer sechsmonatlichen Übergangszeit, Mitglieder bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr aufgenommen wurden, nachher aber das höchstzulässige Alter auf das zurückgelegte 40. Altersjahr festgesetzt wurde.

Zweck. Die Schweizerische Ärzte-Krankenkasse bildet eine Genossenschaft schweizerischer Ärzte und seit 1908 auch der Zahnärzte im Sinne des XXVII. Titels des schweizerischen Obligationenrechts. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Anstaltsvermögen, die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist also ausgeschlossen. Die Genossenschaft bezweckt, ihren Mitgliedern, die infolge Krankheit erwerbsunfähig werden, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld zu gewähren. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Krankheiten, die auf Unfall zurückgeführt werden, da diese der Unfallversicherung zur Entschädigung anheimfallen. Strittige Fälle, welche durch gerichtlichen Entscheid in letzter Instanz nicht der Unfallversicherung zugewiesen sind, fallen der Krankenkasse zur Last. Bei Mitgliedern, welche gegen Unfall nicht versichert sind, provoziert der Verwaltungsrat gegebenenfalls einen gerichtlichen Entscheid. Bei Erkrankungen im Militär- und Kriegsdienste ergänzt die Genossenschaft die vom Staate geschuldete Entschädigung bis auf die Höhe des statutarischen Krankengeldes (Art. 3 der Statuten).

Eine der Krankenkasse angegliederte Unterstützungskasse gewährt Subsidien zur Erleichterung der Beitritte und des Verbleibens in der Krankenkasse für solche Mitglieder, welche vorübergehend in finanzielle Not gelangen. Gewiss ein grosszügiges Unternehmen, von echt philanthropischem Geiste getragen.

Organisation. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Zürich, das also Rechtsdomizil ist. Domizil der Kasse ist St. Gallen, wo auch der ausführende Teil des Vorstandes, Aktuar und Kassier, sich befindet, der im Nebenamte die Leitung der laufenden Geschäfte besorgt, so dass die Verwaltungskosten relativ gering sind. Als weitere Organe funktionieren: die Generalversammlung der

Genossenschafter, der Verwaltungsrat und die Kontrollstelle. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht werden auszugsweise alljährlich in der Schweizerischen Ärztezeitung unter der Rubrik „Standesfragen“ publiziert.

Leistungen. In den 25 Jahren des Bestehens der Kasse erkrankten 705 Mitglieder mit 77,554 Krankheitstagen, für welche Fr. 793,415 entschädigt wurden. Letztes Jahr wurden allein an Krankheitsgeldern Fr. 111,896 für 9356 Krankentage und 14 sogenannte Dauerbezügler ausbezahlt, wovon zwei seit 20 Jahren, einer seit 9, drei seit 4, einer seit 3, vier seit 2 und zwei seit 1 Jahr. Die segensreiche Wirkung der Invaliditätsversicherung zeigt sich somit recht bei diesen Dauerbezügern.

Seit 1919 datiert die Einführung von drei Versicherungsklassen mit monatlichen Beiträgen von Fr. 10 bzw. Fr. 15 bzw. Fr. 20, wofür die Versicherten gemäss der der Schöpfung zugrunde liegenden Idee Tagesentschädigungen von Fr. 10 bzw. Fr. 15 bzw. Fr. 20 erhalten.

Das Anrecht auf Krankengeld entsteht bei neueintretenden Mitgliedern erst sechs Monate nach Beginn der Mitgliedschaft (Karenzzeit), sonst gilt in Erkrankungsfällen eine Karenzzeit von 21 Tagen für vorübergehende Krankheiten, die also der Selbsthilfe anheimgestellt sind. Diese Karenzzeit ist die integrierende Voraussetzung der Entschädigung auf unbegrenzte Krankheitsdauer bzw. Invalidität. Bei Rückfällen derselben Krankheit innert zwei Jahren fällt diese dreiwöchige Karenzzeit weg. Das Krankheitsgeld wird solange gewährt, als die vollständige ärztliche Erwerbsunfähigkeit dauert.

Bis zum 30. Jahr haben neueintretende Mitglieder kein Eintrittsgeld zu entrichten, von da an wird bis zum 40. Jahre ein progressiv steigendes Eintrittsgeld erhoben. Die Praxis der Ärzte-Krankenkasse illustriert am besten ein Passus im letztjährigen Verwaltungsbericht, der lautet:

„Wir befinden uns in der angenehmen Lage, weitherzigen Gebrauch von unsern statutarischen Bestimmungen machen und die Individualität des Einzelfalles berücksichtigen zu können und mit einer wohldotierten Unterstützungskasse überall, wo es angebracht erscheint, kräftig nachzuhelfen. Und endlich, was besonders wichtig ist, wir haben es nicht nötig, bei Erwerbsunfähigkeit infolge vorgerückten Alters ängstlich nach einer wirklichen Krankheit zu suchen, denn die vorhandenen Mittel erlauben auch hier in weitem Ausmass Entgegenkommen zu üben. Trotzdem ist die Idee einer Erweiterung des Aufgabenkreises im Sinne einer automatischen Altersversicherung ohne Krankheitskomponente in Prüfung.“

Auch gewährt ein Vertrag mit der Basler Lebensversicherung den Mitgliedern Erleichterungen bei dort abgeschlossenen Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

Schlusswort. Da in den letzten Jahren wiederholt von seiten schweizerischer Tierärzte Gesuche um Aufnahme in die Ärzte-Krankenkasse gestellt wurden, die aber wegen statutarischen Be-

stimmungen abgelehnt werden mussten, so beauftragte mich der Vorstand der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, mit der Leitung dieses Wohlfahrtsinstitutes in Verbindung zu treten, um dessen Zwecke, Ziele und Organisation kennen zu lernen und um zu erfahren, ob ein Anschluss schweizerischer Tierärzte möglich sei. Es wurde mir bedeutet, dass die Kasse einen diesbezüglichen Vertrag nur mit der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte abschliessen könne, der ihren Mitgliedern die Pforten der Ärzte-Krankenkasse öffnen würde. In Ihren Händen, meine Herren Kollegen, liegt es nun, ob Sie beschliessen wollen, eine derartige Anfrage zu stellen. Möge ein gesunder Weitblick Sie leiten, denn die Zeiten sind ernst und die Verantwortung gegen sich selbst und die Eigenen gross. *Kelly.*

IX. Schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau in Bern, 12.—27. September 1925.

In der III. Gruppe, Tierheilkunde und Tierschutz, haben gemäss offiziellem Prämienvverzeichnis als Preisrichter geamtet die Herren Prof. Dr. E. Zschokke in Zürich (als Präsident); Reg.-Rat Jos. Frey in Luzern, und Kantonstierarzt Rosselet in Locle.

Die Beurteilungsergebnisse waren folgende: Ein Diplom „Ausser Wettbewerb“ erhielten:

Sanitätsgeschäft M. Schaerer A.-G. in Bern.

Abteilung für Veterinärwesen des Eidg. Militärdepartementes und Schweiz. Schmiede- und Wagnermeisterverband.

Schweiz. Tierschutzverein, Bern.

Veterinär-anatomisches Institut der Universität Zürich.

Veterinär-anatomisches Institut Bern (Prof. Rubeli).

Kantonstierarzt des Kantons Graubünden, Chur.

Prof. U. Duerst, Bern.

Volkswirtschaftsdirektion des Kant. Zürich, Veterinäramt, Zürich.

Eidgenössisches Veterinäramt, Bern.

Ehrendiplom mit silbervergoldeter Medaille:

Bakteriologisches Laboratorium und Seruminstitut von Privatdozent Dr. E. Gräub, Bern.

Schweiz. Serum- und Impfinstitut Bern.

Silbervergoldete Medaille:

Schweiz. Häuteschäden-Kommission, Basel.

A. Ziegler, Desinfektionsmittelfabrik, Zürich.

Silberne Medaille:

Sanitätsgeschäft Traugott Braun, Liestal (Baselland).

Keller & Cie., Chemische Fabrik, Stalden im Emmental.

Marius Piquet, Le Brassus (Vaud).

Privatdozent Dr. med. G. Dardel, Spezialarzt für Chirurgie, Bern.

Bronzene Medaille:

Stickelberger & Cie. A.-G., Chemische Fabrik, Basel.

Ehrenmeldung:

Adolf Gut, Seilermeister, Oberdorf b. Stans (Nidw.).